

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	12.03.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	161/2024-5
-------------	------------

Stand	15.02.2024
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Aktualisierung Hausordnung in städtischen Übergangsheimen

Sachverhalt

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 26.01.2017, in der zur Zeit gültigen Fassung vom 23.06.2023, unterstehen die Unterkünfte und Übergangwohnheime der Stadt Bornheim der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

Das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Unterkünften werden durch eine vom Bürgermeister zu erlassene Hausordnung geregelt. Sie ist Grundlage für die Wahrung des Friedens unter den Bewohnenden, die Abgrenzung von Rechten und Pflichten des Einzelnen und für die besondere Schutzwürdigkeit der städtischen Einrichtungen.

Die Vielfalt der zu regelnden Sachverhalte, Ge- und Verbote hat sich in den letzten Jahren verändert und entwickelt. Diese Entwicklung macht eine Überarbeitung der seit 23.02.2017 bestehenden Hausordnung erforderlich.

Die Neufassung und die überholte Fassung sind der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
 → weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Hausordnung für die städtischen Übergangsheime neu

Hausordnung für die städtischen Übergangsheime, alt, vom 23.02.2017